

## Statement

des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen in der öffentlichen Anhörung am 01.06.1994 zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz-AltPflG)"

Der Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Landesregierung, in Ermangelung eines Bundesgesetzes die Berufsausbildung im Bereich der Altenpflege durch ein Landesgesetz einheitlich und verbindlich zu regeln. Die Einführung eines den gestiegenen Anforderungen in der Altenpflege entsprechenden eigenständigen Ausbildungsganges verbunden mit dem Recht zum Führen staatlich geschützter Berufsbezeichnungen wird die Attraktivität der Altenpflegeberufe verbessern und sich positiv auf die Gewinnung von Nachwuchskräften auswirken. Das Gesetz wird dazu beitragen, Defizite bei der Pflege alter Menschen auszugleichen und personelle Lücken zu schließen.

Schon heute steht dem Bedarf an professionell Pflegenden kein gleichwertiges Angebot gut ausgebildeter Altenpflegekräfte gegenüber. Dieses Defizit ist nicht allein auf Personalmangel in den Pflegeberufen zurückzuführen, sondern in besonderer Weise auch ein Qualifizierungsproblem. Als Folge der Pflegeversicherung wird der Bedarf an professionellen Pflegekräften namentlich in den ambulanten Einrichtungen und Diensten zunehmen. Die mit Wirkung vom 01.04.1995 an deutlich verbesserten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe können nur dann zur Entlastung der pflegenden Angehörigen beitragen, wenn genügend qualifizierte Pflegefachkräfte zur Verfügung stehen. Auch die nach dem Pflegeversicherungsgesetz den Pflegebedürftigen eingeräumte Wahlmöglichkeit, als Kombinationsleistung anteilig Geld- und Pflegesachleistung in Anspruch nehmen zu können, wird zu einer verstärkten Nachfrage nach professioneller häuslicher Pflegehilfe führen.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**11/3362**

A 1 0 2

Schließlich gilt es auch, die pflegenden Angehörigen bei ihrer belastenden Pflege Tätigkeit mit den daraus resultierenden psychischen und sozialen Problemen zu unterstützen. Die Möglichkeit zu einem solchen nicht nur pflegepraktischen, sondern notwendigerweise auch psychosozial orientierten Hilfsangebot besteht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen. Auch dieser sensible Bereich erfordert gut ausgebildete Pflegefachkräfte mit fundierten Kenntnissen über biologische, medizinische, psychische und soziale Zusammenhänge.

Die pflegerische Versorgung der Versicherten hat nach den Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu entsprechen. Dieser qualitative Anspruch kann mit den bisherigen Ausbildungskonzepten der Einrichtungen und Dienste der Altenpflege nicht zufriedenstellend eingelöst werden. Einheitliche und rechtlich verbindliche Standards für die Ausbildung und Grundqualifizierung sind die bessere Alternative.

Wir versprechen uns daher von dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf wirksame Impulse zur Verbesserung der Pflegesituation alter Menschen. Die vorgesehene Ausbildungsdauer von drei Jahren mit dem bewährten kontinuierlichen Wechsel zwischen theoretischer Ausbildung in Vollzeitform und Praxisphasen in unterschiedlichen Einrichtungen der Altenhilfe trägt den gestiegenen Anforderungen Rechnung. Die duale Ausbildung knüpft an andere vergleichbare Berufsausbildungsbilder an.

Positiv werten wir auch die Regelung, parallel zur eigentlichen Fachausbildung Personen einen zeitlich verkürzten Ausbildungsgang zum Erwerb der Grundqualifizierung in der Altenpflege zu ermöglichen. Mit dieser Basisqualifikation ausgestattet können diese Personen unter Anleitung voll ausgebildeter Fachkräfte in der Altenpflege sinnvoll eingesetzt werden.

Mit den Regelungen über die Höhe der erstattungsfähigen Ausbildungsvergütung wird den an Ausbildungsmaßnahmen der Altenpflege teilnehmenden Personen faktisch ein Vergütungsanspruch analog zu den Berufen der Krankenpflege eingeräumt. Diese prinzipielle Gleichstellung ist sachgerecht. Von ihr gehen ebenfalls wünschenswerte Anreize für die Berufswahl aus. Die gleichmäßige Umlagebelastung aller Einrichtungen der Altenpflege mit den Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen dürfte sich ebenfalls ausbildungsfördernd auswirken. Wir gehen dabei von der Erwartung aus, daß durch dieses Umlageverfahren die Vergütungssätze für Pflegeleistungen nicht tangiert werden, also zusätzliche Kosten faktisch nicht entstehen.

Kranken- und Pflegeversicherung treten nicht nur institutionell als Einheit auf. Pflegebedürftigkeit ist auch ein zumeist dauerhafter Begleit- oder Folgezustand einer Krankheit, von dem mit steigender Tendenz vornehmlich alte Menschen betroffen sind. Krankheits- und Pflegeschicksale erfordern daher eine ganzheitliche Sichtweise, die neben der spezifischen Pflege auch präventive und rehabilitative Elemente zur Stärkung der Autonomie der Pflegebedürftigen einschließen muß. Diesem Anspruch wird durch die im Gesetz vorgesehene Erweiterung des Anforderungsprofils für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenpflege Rechnung getragen.

Als Dachverband von über 260 Betriebskrankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen, die mehr als 2,3 Mio. Versicherte betreuen und künftig als Pflegekassen auch die erweiterten Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu erbringen haben, halten wir eine fundierte Altenpflegeausbildung im Interesse der Qualität der Pflegeleistungen für dringend erforderlich. Wir begrüßen daher den Gesetzentwurf der Landesregierung.